Erste Hilfe

bei Unglücksfällen durch elektrische Ströme.

Um einer Person, welche durch Berührung mit elektrischem Strome die Besinnung oder Athmung verloren hat, Hilfe zu leisten, verfahre man in folgender Weise:

Man bringe den Verunglückten in einen luftigen Raum, wo nur 3 bis 4 zur Hilfeleistung benöthigte Personen bleiben sollen, dann entferne man die Kleider und versuche möglichst schnell Athmung und Blutumlauf in Gang zu bringen.

Zum ersten Zwecke dienen zwei Methoden u. w.:

1. Die rhytmischen Tractionen der Zunge, welche Athembewegungen nachahmend, wenigstens 20mal in der Minute geschehen sollen. Man öffnet den Mund, wenn nöthig, mit Gewalt, nimmt den vorderen Theil der Zunge zwischen den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, am besten mit einem Stück Leinen umhüllt, und führe dann taktmässig die Züge aus. Damit fahre man ununterbrochen eine halbe, eine ganze Stunde und länger fort.

2. Bei der zweiten Methode der künstlichen Athmung — der gewöhnlichen — macht man die Bewegungen der an den Ellenbogen gefassten Arme ebenfalls 20mal in der Minute, bis zur Wiederkehr der natürlichen Athmung. Man beginne stets mit der ersten Methode und füge womöglich gleich darauf die zweite hinzu. Zur Erregung des Blutumlaufes dienen die bekannten Mittel: Reibung der Körperfläche, Schlagen des Rumpfes mit den Händen oder mit feuchten Tüchern, zeitweiliges Befeuchten des Gesichtes mit kaltem Wasser, Vorhalten von Ammoniak oder Essig etc.

Instruction

für die Handhabung der automatischen Feuersignal-Apparate.

Die Aufstellungspunkte der Automaten sind durch die in den Gassen und Strassen angebrachten rothweissen Avisotafeln genau bezeichnet.

Bei Erstattung von Feuer-Anzeigen darf nur ein Feuermelde-Apparat benützt werden, welcher der Brandstelle am nächsten gelegen ist.

Man öffnet mit dem hiezu bestimmten Schlüssel die Thür des Apparates, sucht unter den fünf mit der Aufschrift:

„Rauchfang-Feuer“,
„Dippelbaum-Feuer“,
„Feuer“,
„Einsturz“,
„Sanität“,

versehenen Tasten die für den vorliegenden Fall passende heraus und drückt mit dem Daumen der linken Hand den schwarzen Knopf der Taste bis auf den Grund hinein und lässt ihn dann rasch los.

Hierauf setzt sich der Apparat in Thätigkeit und es darf an demselben, so lange Glockenschläge zu hören sind, nichts vorgenommen werden. Sobald jedoch das Geräusch des Apparates und die Glockenschläge aufgehört haben, hat man den in der Ecke links oben befindlichen gelben Knopf so lange, ohne loszulassen, hineinzudrücken, bis man von der Empfangsstation das „Verstanden“-Zeichen, nämlich fünf Glockenschläge, erhält, worauf man den Knopf loslässt und den Kasten schliesst.

Nach dem Eintreffen des „Verstanden“-Zeichens hat der Anzeiger, um dem Löschtrainführer den Brandort genau zu bezeichnen, bei dem betreffenden Signalapparate die Ankunft des Löschtrains zu erwarten und nur dann demselben entgegenzugehen, wenn der Weg, welchen der Löschtrain nehmen muss, um zum Signalapparate zu gelangen, ausser allem Zweifel ist.

Im Falle, dass das „Verstanden“-Zeichen aus irgend welcher Ursache nicht erfolgt, hat man nach Ablauf von 20 Secunden die Feuermeldung zu wiederholen und ganz so vorzugehen, wie das erstemal. Dieser Vorgang ist, wenn nöthig, dreimal zu wiederholen.

Wenn auf diese wiederholten Meldungen noch immer kein „Verstanden“-Zeichen erfolgt ist, so hat man sich auf dem kürzesten Wege nach der

Feuerwehrstation des Bezirkes zu begeben und dort die Feueranzeige mündlich zu erstatten.

Vor dem Abgehen ist von Seite des Anzeigers, je nach Thunlichkeit, irgend eine verlässliche Person, z. B. der Hausbesorger od. dgl., zum Verweilen beim Apparat zu veranlassen und selbe dahin zu instruieren, dass sie im Falle des etwaigen Erscheinens des Löschtrains dessen Führer den Brandort genau zu bezeichnen habe.

Bei den an der Aussenseite der Gebäude angebrachten Automaten sind Fangschlösser angebracht, welche den ins Schloss gesteckten Automatenschlüssel so lange festhalten, bis derselbe mittels eines eigenen Controlschlüssels frei gemacht wird. Der Anzeiger eines Brandes hat daher den Automatenschlüssel im Schlosse stecken zu lassen.

Der beim Automaten eintreffende Führer des Löschtrains hat den Schlüssel frei zu machen und dem Anzeiger zurückzustellen.

Instruction für die Handhabung der Inductions-Feuermelder.

Die Aufstellungspunkte der Inductions-Feuermelder sind ebenso wie jene der automatischpen Feuermelder durch die in den Gassen und Strasesn angebrachten rothweissen Avisotafeln genau bezeichnet.

Dieselben dürfen zur Feuermeldung nur bei Bränden im Ausrückungs-Rayon jener freiwilligen Feuerwehr benützt werden, in deren Alarmleitung der betreffende Inductions-Feuermelder eingeschaltet ist.

Ausserhalb des Ausrückungs-Rayon wahrgenommene Brände sind der nächsten Feuerwehr- oder Polizeistation mündlich anzuzeigen.

Die Inductions-Feuermelder sind mit denselben Schlüsseln sperrbar, wie die automatischen.

Im Innern der Apparatkästen ist ein Knopf und eine Kurbel sichtbar. Bei der Signalgebung ist der Knopf niederzudrücken und gleichzeitig die Kurbel zu drehen.

Die üblichen Signale sind folgende:

1. „Probe", ein einmaliges längeres Läuten zur Erprobung der Signalanlage.

2. „Sanitätsmannschaft", ein zweimaliges längeres Glockenzeichen zum Herbeirufen der Sanitätsmannschaft bei Unglücksfällen.

3. „Feuer", ein dreimaliges längeres Glockenzeichen der Aarmieruung der Ortsfeuerwehr bei Bränden.

Nach Abgabe des Signals: „Sanitätsmannschaft" oder „Feuer" muss sich der Anzeiger zur Feuerwache oder zum Depot der Orts-Feuerwehr begeben, um dort den Ort des Unglücksfalles oder des Brandes näher zu bezeichnen; es genügt jedoch auch, einem Mitgliede der alarmierten Feuerwehr den Ort der Hilfeleistung bekannt zu geben, wenn dieses Mitglied die weitere Meldung besorgt. In allen Fällen muss sich der Anzeiger vor Augen halten, dass bei Alarmierung mittels des Inductions-Feuermelders die alarmierte Feuerwehr nicht weiss, von wo das Signal gegeben wurde und dass daher der Anzeiger verpflichtet ist, nach Abgabe des Signals dafür zu sorgen, dass der Feuerwehr der Ort der Hilfeleistung im mündlichen Wege bekannt gegeben werde.

Wenn bei Abgabe eines Signals die im Apparatkasten befindliche Glocke nicht ertönt, so deutet dies auf eine Störung in der Signalanlage und ist in diesem Falle die Feuerwehr sofodt mündliche zu verständigen.

Das neue Heimatgesetz.

Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch audrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.